

Gegenüberstellung

Auszug aus der Satzung in der Fassung vom 10.12.2008

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Beiträge für behinderte Kinder in integrativen Gruppen, denen Eingliederungshilfe gewährt wird, werden vom Landessozialamt übernommen. Die Beitragspflichtigen sind jedoch zum Nachweis des Einkommens gegenüber dem Jugendamt verpflichtet.

Ergänzungen vom 21.9.2011

§ 6 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung gilt auch für vorzeitig einzuschulende Kinder nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetzes.

(3) Besuchen gleichzeitig Geschwister des Kindes eine Einrichtung, dessen Besuch nach Absatz 2 beitragsfrei ist, ist für das zweite Kind der Differenzbetrag zwischen dem höheren Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen, wenn der Beitrag für das jüngere Kind höher ist.